



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

60-fach



6. März 2017

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2388/2292

Telefax 0211 871-

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 09. März 2017**

Antrag der Fraktion der FDP vom 27. Februar 2017 zum Thema „Aktuelle Auswirkungen der Dienstrechtsreform in puncto Frauenquote und weiteres Verfahren der abstrakten Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster sowie Begleitmaßnahmen“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichts zum Thema „Aktuelle Auswirkungen der Dienstrechtsreform in puncto Frauenquote und weiteres Verfahren der abstrakten Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster sowie Begleitmaßnahmen“.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger MdL
zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 09.03.2017
zum Antrag der Fraktion der FDP
vom 27. Februar 2017 zum Thema
„Aktuelle Auswirkungen der Dienstrechtsreform in puncto Frauenquote und
weiteres Verfahren der abstrakten Normenkontrolle vor dem Verfassungsge-
richtshof in Münster sowie Begleitmaßnahmen“**

Die folgenden Fragen werden gemeinsam beantwortet:

- **Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Auswirkungen der Neuregelung von § 19 (6) LBG für die davon betroffenen Ressorts und deren Bedienstete?**
- **Würde der Finanzminister dem Landtag mit heutiger Kenntnis der tatsächlichen Entwicklungen erneut die Neuregelung von § 19 (6) LBG so vorlegen und zur Beschlussfassung empfehlen, wie er dies im Frühjahr 2016 getan hat?**
- **Wenn nein: Welche einzelnen Regelungen im Gesetzentwurf würde der FM heute konkret wie anders vorschlagen?**
- **Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in der Plenarsitzung am 16. Februar 2017 die Ablehnung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens beim VGH empfohlen?**
- **An welchem Tag hat das Kabinett die Einleitung eines Verfahrens der abstrakten Normenkontrolle beim VGH förmlich beschlossen?**
- **Aus welchen inhaltlichen Gründen wird das unlängst zurückgewiesene Normenkontrollverfahren nun selbst von der Landesregierung befürwortet und initiiert?**
- **Welchen voraussichtlichen Zeitraum bis zur VGH-Entscheidung in dieser Sache nimmt die Landesregierung als Grundlage für ihre weiteren Planungen an?**
- **Welche voraussichtlichen Kosten entstehen der Landesregierung für das Normenkontrollverfahren vor dem VGH?**

Die Landesregierung ist nach wie vor von der Verfassungsmäßigkeit der neuen Regelung zur Frauenförderung überzeugt. Denn Grundlage für die Regelung ist das Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Professor Dr. Hans-Jürgen Papier. Danach hat das Land die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung und den Auftrag das Gebot der Bestenauslese und die Chancengleichheit auf verfassungsmäßige Weise miteinander in Einklang zu bringen.

Die bisher vorliegenden sechs verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen stellen Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz dar. In diesen Entscheidungen wird dem

Land Nordrhein-Westfalen die Besetzung der Beförderungsstellen mit der Begründung untersagt, die Auswahlentscheidungen seien rechtswidrig, weil sie auf § 19 Abs. 6 LBG gestützt worden seien und diese Norm wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landes und eines Verstoßes gegen den Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG verfassungswidrig sei.

Mit den Beschlüssen vom 21.02.2017 hat das OVG NRW in den sechs Musterverfahren entschieden, dass die Regelung des § 19 Abs. 6 Satz 3 LBG NRW, wonach von einer im Wesentlichen gleichen Qualifikation bereits auszugehen ist, wenn die aktuelle dienstliche Beurteilung der Frau und des Mannes ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist, nicht mit dem im Grundgesetz verankerten Gebot der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) vereinbar sei. Ausdrücklich offen gelassen hat das OVG NRW die Frage der Gesetzgebungskompetenz. Wie die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte beschränken sich auch die Entscheidungen des OVG NRW auf vorläufige Entscheidungen im Einzelfall. Das Oberverwaltungsgericht hat keine Verwerfungskompetenz. Die Regelung des § 19 Abs. 6 LBG bleibt weiter in Kraft und findet Anwendung.

Die Landesregierung hat zunächst die Entscheidungen des OVG NRW vom 21.02.2017 abgewartet. Um nun schnellstmöglich Rechtsicherheit für die Beschäftigten zu erreichen, strebt die Landesregierung ein abstraktes Normenkontrollverfahren (sog. Normbestätigungsverfahren) vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Art. 75 Nr. 3 LV NW, § 47 VGHG NW an, um dort die in den Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen gerichtlich überprüfen zu lassen. Nach § 33 GGO bestellt die Landesregierung in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW ihre Vertretung im Verfahren und für die mündliche Verhandlung.

Zu den weiteren Fragen aus dem Bereich der Finanzverwaltung:

- Hält es der FM nachträglich für einen Fehler, das Inkrafttreten der Neuregelungen bei der Finanzverwaltung im Gesetzentwurf der Landesregierung mitten für den laufenden Vollzug des Beförderungsverfahrens vorgeschlagen zu haben?

Antwort FM:

Eine Einführung der Neuregelung zu einem späteren Zeitpunkt hätte aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungsstichtage in der Finanzverwaltung in jedem Fall dazu geführt, dass immer zumindest in Teilbereichen laufende Beförderungslisten betroffen gewesen wären.

- Was entgegnet der FM demotivierten Finanzbeamten, deren Listenplatz sich auf der Beförderungsranliste über Nacht zum 1. Juli 2016 oft um mehrere einhundert Plätze verschlechtert hat?

Antwort FM:

Die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzutreiben ist richtig und wichtig, stößt aber regelmäßig auf Gegenwind bei den durch die Neuregelung nachteilig betroffenen Männern. Das war schon in den 1990er Jahren bei der Einführung der bis zum 30.06.2016 geltenden Regelung der Fall. Auch hier wurde die damalige Neuregelung von den Beamten, der Opposition und der deutschen Gerichtsbarkeit bis hin zum Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig gehalten. Letztlich bestätigte aber der Europäische Gerichtshof die Regelung.

Die Neuregelung sieht keine Entkoppelung der Beförderungsmöglichkeit von der Leistung der oder des Einzelnen vor. Weiterhin bleiben gute Leistung, Befähigung und Eignung Voraussetzung für eine Beförderung. Alle Bewerberinnen und Bewerber mit derselben Gesamtnote entsprechen gleichermaßen den Anforderungen für das Beförderungsamtsamt. Aus der gleich gut qualifizierten Gruppe von Beschäftigten wird bei Unterrepräsentanz die Frau vorgezogen. Entgegen der Darstellungen der Opposition, der Gewerkschaften und der Presse gehen also keineswegs schlechter qualifizierte Frauen besser qualifizierten Männern vor. Die Zielquote für Frauen dient nur bei im Wesentlichen gleich qualifizierten Beschäftigten in zulässiger Weise als Unterscheidungskriterium.

Die Einführung der Zielquote für Frauen führt dazu, dass bestehende Unterrepräsentanzen von Frauen in den betroffenen Besoldungsgruppen der Finanzverwaltung (in der Steuerverwaltung in LG 2.1 ab A 11) schneller abgebaut werden. Ist die Geschlechterverteilung einmal in den Besoldungsgruppen ausgeglichen, findet die Neuregelung regelmäßig keine Anwendung mehr.

- Wann werden nach Beurteilung des FM wieder Beförderungen in den bislang gesperrten Listen bei der Finanzverwaltung möglich sein?

Antwort FM:

Beförderungen können von den gesperrten Beförderungslisten bis zum Ende der jeweiligen Listenlaufzeit wieder vorgenommen werden, sobald ausreichend Beförderungsstellen zur Verfügung stehen, um ein Gesamturteil in Gänze zu befördern.

- Wie sehen im Einzelnen die Lösungsvorschläge des FM zur Vermeidung von Nachteilen im Zusammenhang mit der beklagten Frauenquote aus, die der FM der DSTG in Aussicht gestellt hat? (ausführliche rechtliche Fundierung und tatsächliche Darstellung der Begleitmaßnahmen erbeten)

- Welche rechtlichen Normen will der FM dafür konkret ändern, um keinen erneuten Rechtsbruch im Zusammenhang mit der Frauenquote zu begehen?

- Stellen die vom FM angekündigten Lösungen einen Sonderweg für die Finanzverwaltung dar, oder kommen die Lösungsvorschläge allen anderen von

Klagen betroffenen Beamten in den jeweiligen Ressorts der Landesverwaltung zugute?

Antwort FM:

Die drei Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Herr Finanzminister hat gegenüber der DStG NRW geäußert, dass im Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen sachgerechte Lösungen gesucht würden. Die Verwaltung prüft aufgrund dessen zurzeit mit Blick auf die Situation in der Steuerverwaltung, ob es Möglichkeiten gibt, den Beförderungsstau in den betroffenen Bereichen abzubauen.